

Satzung des Bundesverbands der Pneumologen (BdP) Dachverband der Landesberufsverbände

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

Der Verband führt den Namen Bundesverband der Pneumologen (BdP). Er ist der Dachverband der Landesberufsverbände der Pneumologen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie (BAPP). Der Sitz des Verbandes ist Heidenheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der auf Landesebene bereits bestehenden Berufsverbände der Pneumologen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie auf Bundesebene. Der Bundesverband der Pneumologen verfolgt berufspolitische Zwecke auf Bundesebene und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bundesgebiet gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Behörden und politischen Parteien sowie gegenüber der ärztlichen Selbstverwaltung und freien ärztlichen Verbänden.
2. Die Landesberufsverbände der Pneumologen (nachfolgend „Landesverbände“) vertreten Landesinteressen, können jedoch von sich aus nicht im Namen des Bundesverbandes sprechen. Die Kompetenzen-Abgrenzung zur Tätigkeit des Bundesverbandes soll auch in den Satzungen der Landesverbände verankert sein. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie hat dieselben Rechte und Pflichten wie die Landesverbände im Sinne dieser Satzung.
3. Der Verband soll die berufliche Fort- und Weiterentwicklung der Mitglieder der Landesverbände fördern und durch Ratschläge in der Erfüllung ihre ärztlichen Aufgaben unterstützen. Das direkte Vertretungsrecht bestehender Vereinigungen wird hierdurch nicht berührt.
4. Der Verband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Bundesverband der Pneumologen können nur die einzelnen Landesverbände der Pneumologen und die Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie werden. Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes zu stellen. Über die Annahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Für die ordnungsmäßige Geschäftsführung wird eine Mitgliederumlage erhoben, deren Höhe von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederumlage ist ein Jahresbeitrag der bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten ist. Außerdem kann die Delegiertenversammlung Sonderumlagen für definierte Verbandsaufgaben beschließen.
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft eines Landesverbandes kann durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Bundesverbandes erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Landesverbände haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Bundesverbandes mitzuwirken. Jeder Landesverband kann die Unterstützung des Bundesverbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.

2. Die Rechte der Landesverbände zur Vertretung ihrer Interessen auf Landesebene werden durch den Bundesverband nicht berührt.
Die Landesverbände sind jedoch gehalten, dem erweiterten Vorstand des Bundesverbandes Belegexemplare ihrer Satzungen zur Verfügung zu stellen, ihn zu ihren Mitgliederversammlungen einzuladen, von berufspolitisch relevanten Vorgängen und Aktivitäten Mitteilung zu machen sowie ein Exemplar der Rundschreiben und Mitgliederversammlungen zur Archivierung zu übermitteln.
3. Die Landesverbände teilen dem Bundesverband Änderungen der Zusammensetzung ihres Vorstandes unverzüglich mit. Zur Aufstellung eines Namensverzeichnis aller in den Landesverbänden organisierten Kollegen gilt der Stand per 31.12. jeden Jahres der zentralen Mitgliederdatenbank. Über das Aktivenweb ist diese zentrale Mitgliederdatenbank von den Landesverbänden und BAPP zu pflegen.
4. Die aus der zentralen Datenbank generierte aktuelle Mitgliederliste gilt zur Überprüfung der Zahl der den Landesverbänden zustehenden Delegiertensitze. Stichtag: ist der 31.12. jeden Jahres.
5. Die per Stichtag 31.12 jeden Jahres aus der zentralen Mitgliederdatenbank generierten Mitgliederzahlen sind bindend für die Berechnung der Mitgliederumlage und der Sonderumlagen der Landesverbände. Die Mitgliederumlage richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes und der Bundesarbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Delegiertenversammlung kann unterschiedliche Mitgliederumlagen für verschiedene Mitgliedergruppen festlegen.
6. Mitgliedsverbände, die ihre Beiträge nicht fristgerecht entrichten (§3, 2. Stichtag 31.03. jeden Jahres), ist die Ausübung des Stimmrechtes auf der Delegiertenversammlung verwehrt.
7. Die Landesverbände sollen den Bundesverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben sowie die Satzung und die Beschlüsse des Bundesverbandes einhalten.

§ 5 Vertretung

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Finanzausschuss
4. der erweiterte Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der einzelnen Landesverbände, wobei den Landesverbänden für je angefangene 50 beitragszahlende Mitglieder ein Delegiertensitz zusteht, jedoch mindestens zwei Delegiertensitze. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl in den Verbänden ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres.
2. Die Vorstände der Landesverbände benennen die zu entsendenden Delegierten.
3. Aufgabe der Delegiertenversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, ggf. eines außerordentlichen Beitrages
 - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl des Finanzausschuss
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Vereinsangelegenheiten sowie über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes und der Kompetenzabgrenzung zwischen Bundes- und Landesverbänden.

4. Eine Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Dies soll zu dem Zeitpunkt und an dem Ort geschehen, an dem die Tagungen der deutschen Gesellschaft für Pneumologie, des Bundesverbandes oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei Landesverbände die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen. Jeder Landesverband ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens einem Monat vor dem Tag der Delegiertenversammlung zur Post zu geben.
5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages erfordern eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung können von den Landesverbänden gestellt werden. Sie sind mit kurzer Begründung spätestens 14 Tage vor dem Termin einer Delegiertenversammlung an den Vorstand einzureichen. Dieser Antrag ist gleichzeitig allen anderen Mitgliedsverbänden schriftlich zur Kenntnis zu geben.
Nach diesem Termin eingereichte Anträge können auf der Delegiertenversammlung behandelt und beschlossen werden, wenn sich hierfür Einstimmigkeit aller Mitgliederstimmen ergibt.
6. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll innerhalb von vier Wochen zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Delegierten zuzusenden. Die Einspruchsfrist beträgt wiederum vier Wochen ab Zugang des Protokolls.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in folgender Reihenfolge:
 - a. Vorsitzender
 - b. Schatzmeister
 - c. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - d. Schriftführer
 - e. zwei Beisitzer
 Die Wahlen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Er soll durch die Kooptation des Vorsitzenden der BAPP ergänzt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten des Verbandes und besorgt die Ausführung der Beschlüsse, die von der Delegiertenversammlung gefasst werden.
3. Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand hat der Vorsitzende.
Er lädt die Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes ein. Der Vorsitzende ist gehalten, eine Sitzung des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung dieser Sitzung hat ohne Verzug zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende hat für die Einladung zu den Delegiertenversammlungen Sorge zu tragen und die Tagesordnung für die Sitzung festzulegen. Er führt auch auf der Delegiertenversammlung den Vorsitz.
5. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Die Wahl zu einem Ehrenvorsitzenden erfolgt ohne Personaldiskussion. Der Antrag auf Ernennung eines Ehrenvorsitzenden an den geschäftsführenden Vorstand erfolgt aus dem Vorstand eines Landesberufsverbandes oder aus dem Vorstand des Bundesverbandes und muss mit Begründung 14 Tage vor der Delegiertenversammlung vorausgehenden Vorstandssitzung in schriftlicher Form vorliegen. Das Amt eines Ehrenvorsitzenden ist nicht mit Rechten und Pflichten verbunden.

6. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Zusammenkunft zur Post zu geben.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, alle Vorstandsmitglieder der Landesverbände über seine Arbeiten durch Übermittlung der Protokolle der Vorstandssitzungen auf dem Laufenden zu halten. Die Landesverbände haben das Recht, von sich aus Vorschläge zur Bearbeitung an den Vorstand heranzutragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann Einzelpersonen oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Beauftragte Einzelpersonen oder Ausschussvorsitzende können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden. Eingesetzte Kommissionen sind dem erweiterten Vorstand vortragspflichtig und können nicht von sich aus im Namen des Bundesverbandes auftreten. Die Kosten der Beauftragten sind vom Bundesverband zu tragen.
9. Die Kosten der Sitzungen des erweiterten Vorstandes trägt der Bundesverband. Der Bundesverband trägt auch die Kosten, die den Mitgliedern des Finanzausschusses entstehen, soweit diese nicht gleichzeitig von den Landesverbänden als Delegierte entsandt werden. Die Landesverbände tragen die Kosten für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen für ihre Teilnehmer.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie den Vorsitzenden der Landesverbände.
2. Der erweiterte Vorstand ist ein Organ des Bundesverbandes der Pneumologen e.V..
3. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand hat der Vorsitzende des BdP.
4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand des BdP. Der erweiterte Vorstand kann Vorschläge zur Bearbeitung an den geschäftsführenden Vorstand herantragen und soll die Vorstandsentscheidungen einvernehmlich an die Landesverbände kommunizieren.

§ 10 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die gleichzeitig Delegierte des Landesverbandes sein sollen. Er ist ein Organ des Verbandes und wird nach §7 Abs. 3 für die Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Die Absicht muss den Landesverbänden schriftlich mindestens drei Monate vor dem geplanten Auflösungstermin mitgeteilt werden, um den Landesverbänden die Möglichkeit zu geben, ihre Mitglieder zu informieren und Delegierte zu wählen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Abwicklung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften; Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende sowie dessen 2 Stellvertreter des letzten Vorstands.
3. Das verbleibende Verbandsvermögen fällt bei Auflösung des Verbandes an _____, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für berufspolitische Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beschlussfassung

Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes am 01.12.2001 in München beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsänderungen technischen oder deklaratorischen Inhalts einstimmig verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.